

Markt Neubrunn

mit Böttigheim



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 18.11.2020
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:00 Uhr
Ort: Turnhalle Neubrunn, Sportplatzsteige 12

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Menig, Heiko

Mitglieder des Marktgemeinderates

Barth, Manuel
Baumann, Heike
Bimmer, Edmund
Dengel, Peter
Fleischmann, Benedict
Hellmann, Alfred
Hofmann, Horst
Klingler, Peter
Kohlhepp, Elke
Müller, Anna-Sophie
Reinhart, Sebastian
Rieck, Elisabeth
Seubert, Elmar
Stieber, Wolfgang

Schritfführer/in

Stadtmüller, Gabi

Abwesende und entschuldigte Personen:

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 21.10.2020 wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Bauvoranfrage Abriss einer Scheune und Errichtung eines Wohnhauses auf Fl. Nr. 2189 Gemrk. Neubrunn

Sachverhalt:

Die Bauvoranfrage wurde in der Sitzung des Gremiums vom 08.07.2020 behandelt und mit der Stellungnahme des Marktes Neubrunn an das Landratsamt als Baugenehmigungsbehörde weitergeleitet. Mit Schreiben vom 10.08.2020 wurde seitens des Landratsamtes der Bauherrenschaft mitgeteilt, dass die Fragestellung der Brandschutzübernahme mit dem Markt Neubrunn direkt geklärt werden muss. Sollte der Markt Neubrunn bei seiner Beschlussfassung bleiben, muss die Wand als öffnungslose Brandwand ausgeführt werden. Zudem müsste die Abstandsflächenübernahme bachseitig geklärt werden.

Am 10.11.2020 fand ein Gesprächstermin zwischen Vertretern der Verwaltung und der Bauherrenschaft nebst Architekten statt.

Seitens der Bauherrenschaft wurde erklärt, dass die Fenster bachseitig zur Belichtung des Bades und des Treppenhauses dienen. Würde die Wand als öffnungslose Wand ausgeführt werden müssen, würde dies bedeuten, dass das Gebäude an zwei Hausseiten fensterlos ausgeführt werden müsste. Die Belichtung des Bades und des Treppenhauses wäre dann durch natürliches Licht nicht mehr möglich, auch ein Lüften wäre nicht möglich. Die Wohnqualität wäre durch zwei öffnungslose Gebäudeseiten beeinträchtigt. Da es sich bei den Räumlichkeiten um untergeordnete Räume handelt und die Fenster zudem recht klein ausgeführt werden, könnte angesichts des Umstandes, dass die Fläche zwischen Hausneubau und Bach durch den Markt Neubrunn für ein Hochbauvorhaben nicht genutzt werden, zugestimmt werden. Auch eine Abstandsflächenübernahme, welche in ihrem Umfang im Übernahmeumfang der Brandabstandsübernahme zum Liegen kommt, würde seitens der Verwaltung befürwortet. Das Gebäude wird wie die derzeit bestehende Scheune direkt auf der Grenze errichtet, wodurch eine Abstandseinhaltung zum gemeindlichen Grundstück nicht möglich ist. Im Rahmen der angestrebten Nachverdichtung im Ort und des Umstandes, dass durch dieses Bauvorhaben eine junge Familie in Neubrunn wohnhaft bleibt und nicht abwandert, sollte der Brandabstandsübernahme sowie der Abstandsflächenübernahme zugestimmt werden.

Beschluss:

Der Markt Neubrunn stimmt der Brandabstandsflächenübernahme und der Abstandsflächenübernahme (Art. 6 BayBO) zu. Einer belastenden Eintragung auf das Grundstück wird nicht zugestimmt. Die Übernahmen sind entsprechend zu vermerken.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 2 Errichtung eines Einfamilienwohnhauses Fl.Nr. 329/1 Gemrk. Böttigheim

Gemeinderat Alfred Hellmann erscheint zur Sitzung.

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 04.11.2020 wird die Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 329/1 Gemrk. Böttigheim beantragt. Für die Beurteilung des Vorhabens ist der Bebauungsplan Wertheimer Ring heranzuziehen. Das Vorhaben entspricht nicht den Vorgaben des Bebauungsplans. Es wird für den Kniestock eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt. Der Kniestock soll auf 75 cm erhöht werden. Der Bebauungsplan sieht eine max. Höhe von 50 cm vor. Hintergrund ist der Umstand, dass durch die Kniestockanhebung im OG entsprechende Wohnfläche entsteht und insbesondere die beiden Kinderzimmer eine entsprechende Wohnflächengröße erhalten. Trotz der Erhöhung des Kniestocks wird sich das Anwesen in die Bebauung einfügen. Die Nachbarunterschriften liegen vor. Die Erschließung ist gesichert. Es werden neben dem Wohnhaus zwei Stellplätze errichtet.

Da die Befreiung von der festgesetzten Kniestockhöhe keine nachhaltige Beeinträchtigung der Nachbaranwesen darstellt, wird vorgeschlagen, dieser Befreiung zuzustimmen und dem Bauantrag das Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Die beantragte Befreiung von der Kniestockhöhe wird gebilligt.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 3 Neubau eines Bungalows Fl.Nr. 3148/3 der Gemrk. Neubrunn

Sachverhalt:

Mit Datum 22.10.2020 wurde das Baugesuch im Genehmigungsverfahren eingereicht. Das Vorhaben liegt im Bereich des Baugebietes Kirchenberg. Errichtet wird ein Bungalow mit drei Stellplätzen. Hinsichtlich dessen ist die Beschreibung des Vorhabens leicht abweichend der Ausführung, was aber toleriert werden kann.

Das Bauvorhaben wird im Rahmen der Genehmigungsverfahren eingereicht. Für das Vorhaben wird kein Genehmigungsverfahren nach Art. 58 Abs. 3 BayBO durchgeführt. Der Markt Neubrunn macht von seinem Prüfungsrecht keinen Gebrauch. Das Risiko für die formelle und materielle Rechtmäßigkeit trägt der Bauherr.

Der Markt Neubrunn nimmt das Bauvorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Kenntnis.

TOP 4	Umbau und Umnutzung einer bestehenden landwirtschaftlichen Halle zu einer gewerblichen Abbundhalle, Einbau von Sozialräumen Fl.Nr. 1939 Gmrk. Böttigheim
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Bauantrag vom 23.10.2020 wurde der Umbau und die Umnutzung einer bestehenden landwirtschaftlichen Halle zu einer gewerblichen Abbund-Halle sowie der Einbau von Sozialräumen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1939 Gemarkung Böttigheim beantragt. Das Anwesen befindet sich im Außenbereich und ist daher nach § 35 BauGB zu beurteilen. Grundsätzlich sind im Außenbereich nur sog. privilegierte Vorhaben zulässig, unter diese fällt das Bauvorhaben nicht. Einschlägig zur Beurteilung ist hier § 35 Abs. 2 BauGB „Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.“

Das Vorhaben stellt als Abbund-Halle für einen Zimmereibetrieb eine gewisse Beeinträchtigung dar, somit ist es sinnvoll, für die Abbund-Halle ein Anwesen außerhalb der gegebenen Wohnbebauung zu verwenden. Das Anwesen ist durch eine Straße in den Außenbereich erschlossen. Weiterhin verfügt das Anwesen über einen Kanal- und Wasseranschluss. Öffentliche Belange werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Beschluss:

Dem Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 5	Sanierung Frankenlandhalle OT Böttigheim, 1. Nachtragsangebot Elektro
--------------	--

Sachverhalt:

Mit Posteingang vom 28.10.2020 wurde dem Markt Neubrunn seitens des beauftragten Fachplaners ein Nachtragsangebot der Firma Martin Meyer Elektro zugeleitet. Das 1. Nachtragsangebot weist eine Kostenmehrung von insgesamt 105,97 € brutto aus. Im Rahmen der Planungsumsetzungen wurden diverse Positionen des LV's nicht benötigt und sind entfallen, bzw. sind durch andere Lösungen ersetzt worden. Die Verschiebungen im LV und der damit einhergehenden anderen Ausführung führt zu einer Kostenmehrung in Höhe von 105,97 €. Es wird seitens der Verwaltung darum gebeten, die Kostenmehrung zu billigen.

Beschluss:

Dem 1. Nachtrag der Firma Martin Meyer Elektro, eingegangen beim Markt Neubrunn am 28.10.2020, wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 6	Sanierung der Zwischenmauer Friedhof Neubrunn, Kostenmehrung Schlußrechnung Fa. Ribas
--------------	--

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 21.10.2020 wurde das Gremium über Kostenmehrungen informiert. Die Schlussrechnung zu den Sanierungsarbeiten ging am 03.11.2020 geprüft ein. Der Schlussrechnung lag ein zweiter Nachtrag über 1.363,14 brutto bei, welcher die Einfärbung des Fugenmörtels und die Entsorgung der Grabsteinfundamente umfasst, die im Rahmen der Sanierung beseitigt werden mussten. Insgesamt ergibt sich nunmehr eine Kostenmehrung von 26.523,89 €.

Beschluss:

Der 2. Nachtrag wird genehmigt und die Gesamtkostenmehrung gebilligt. Die Kostenmehrung ist im Gesamthaushalt auszugleichen.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 7 Erweiterung der Schließanlage für gemeindliche Gebäude - Bekanntgabe der Ausschreibung
--

Sachverhalt:

Auf Basis und Funktionsweise des schon teilweise im Einsatz befindlichen elektronischen Schließsystems der Firma Simons Voss wurde zur Erweiterung dieser Schließanlage für das Rathaus Neubrunn, das WC-Gebäude im Schlossgarten und das WC im Friedhof von sechs Anbietern Angebote zur Teilausstattung / Umrüstung der mechanischen Schließanlagen in elektronische Schließsysteme angefragt.

Fünf Firmen haben ein Angebot abgegeben, eine Firma hat mitgeteilt, dass sie aus Kapazitätsgründen aktuell kein Angebot abgeben.

Die Preisspanne liegt zwischen 13.615,- € und 17.135,- €.

Die Vergabe erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung.

TOP 8 Ausbau der Sportplatzsteige; Festlegung des Regelquerschnitts

Sachverhalt:

Das Büro Breunig-Ruess-Schebler aus Marktheidenfeld ist mit der Planung des Ausbaus beauftragt und benötigt für die weitere Planung der Maßnahme, welche auch eine Erneuerung der Kanalisation und der Wasserleitung umfasst, eine Entscheidung über den Aufbau des Regelquerschnitts der zukünftigen Straße.

Es wurden hierzu drei Varianten vorgelegt:

Variante 1 = Gehweg beidseitig

Variante 2 = Gehweg einseitig

Variante 3 = Gehweg beidseitig, wie bisheriger Bestand.

Die Variantenzeichnungen sind dieser Vorlage im Ratssystem beigefügt.

Es wäre durch das Gremium zu entscheiden, wie der Ausbau erfolgen soll, hernach kann mit der Planung fortgefahren werden.

Da die Sportplatzsteige eine viel befahrene Straße ist, soll der Gehweg auf beiden Seiten in einer Breite von jeweils 1,25 m ausgebaut werden.

Beschluss:

Der Gehweg wird beidseitig in einer Breite von 1,25 m ausgebaut.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 9 Wasserschachtumbau Wasserversorgung; Bekanntgabe der Ausschreibung

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 03.12.2019 wurde das Gremium über die Notwendigkeit eines Umbaus des Wasserabgabeschachtes informiert. Seinerzeit wurde die Maßnahme dem Gremium in Eigenregie vorgeschlagen. Es wurden überschlägig für die Maßnahme rund 23.500 € ermittelt. Aufgrund der Beschlusslage hat die Verwaltung weitere Angebote eingeholt. Drei Firmen wurden angefragt, zwei Firmen haben ein Angebot abgegeben.

Die Angebotsspanne liegt zwischen 35.235,- € (Netto) und 50.285,- € (netto).

Eine Vergabe erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung.

TOP 10 Green City Windpark Werbach

Sachverhalt:

Die Firma Green City plant die Errichtung eines Windparks im Umfang von zwei Windkraftanlagen auf der Gemarkung Werbach. Der Standort der Anlagen ist südlich der Bestandsanlagen der Gemeinde Neubrunn geplant. Geplant ist die Errichtung von Nordexanlagen mit einer Nabenhöhe von 164 m, Gesamthöhe 245 m. Die Zuwegung des Windparks soll von Norden her erfolgen und führt dann über den Bestandswindpark auf Neubrunner Gemarkung. Zur Sicherung der Zuwegung wird der Betreiber in nächster Zeit auf die Grundstückseigentümer zugehen, um entsprechende Flächenzusicherungen zu erhalten.

In der Sitzung wird anhand einer Präsentation das Projekt und die Firma Green City kurz vorgestellt, auch erfolgt anhand einer Visualisierung die Darlegung der optischen Wahrnehmung der weiteren Anlagen.

Das Gremium nimmt die Planungen zur Kenntnis.

TOP 11 Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes; Beauftragung eines Dienstleisters
--

Sachverhalt:

Die Gemeinden haben nach Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Gemäß Art. 1 Abs. 2 (BayFwG) haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Ziff. 1.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zum Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBek-BayFwG) bestimmt darüber hinaus, dass die Gemeinden ihre Feuerwehren so aufstellen und ausrüsten müssen, dass diese möglichst schnell Menschen retten, Schadenfeuer begrenzen und wirksam bekämpfen, sowie technische Hilfe leisten können.

Hierfür ist es notwendig, dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegenen Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang der Meldung bei der Integrierten Leitstelle (ILS) erreicht werden kann. Um objektiv feststellen zu können, wie die gemeindlichen Feuerwehren technisch und personell ausgestattet werden müssen und ob die Hilfsfrist in allen Gemeindesteilen eingehalten werden kann, ist es sinnvoll, dass die Gemeinden vor Ort das Gefahrenpotential und die vorhandenen gemeindlichen Gefahrenabwehrkräfte (=Feuerwehr) erfassen, die Situation analysieren und gegebenenfalls Verbesserungsmöglichkeiten und Maßnahmen zu deren Umsetzung formulieren. Das geeignete Instrument hierfür ist der Feuerwehrbedarfsplan.

Die Arbeitsgruppe „Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern“, bestehend aus Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e. V., der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF), der Staatlichen Feuerweherschulen und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr, hat die Arbeiten an dem in der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz genannten Merkblatt zur Feuerwehrbedarfsplanung erfolgreich abgeschlossen. Das Merkblatt wurde mit einem Schreiben vom 20.02.2015 des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr veröffentlicht. Das Merkblatt ist auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr sowie auf der Homepage der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg zum Download bereitgestellt und dient den Entscheidungsträgern in den Gemeinden als Handreichung und Unterstützungsmaterial. Die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans bedarf aber einer externen Begleitung und durch ein versiertes Büro, welches zusammen mit der Verwaltung, Gemeindevertretern und der Feuerwehrführung ausgehend von der gegebenen Ist-Situation, einen Bedarfsplan für die nächsten Jahre erarbeitet. Der Feuerwehrbedarfsplan ist keine statische Darstellung, da sich seine Grundlagen dynamisch verhalten. Folglich ist der Feuerwehrbedarfsplan in regelmäßigen Zeitabständen fortzuschreiben, um Änderungen feststellen zu können. Nicht nur der Stand soll aktualisiert werden, sondern auch Umsetzung und Auswirkung des Entwicklungsplanes sollen beobachtet und bewertet werden. Dementsprechend ist es empfehlenswert, eine Fortschreibung in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführen. Eine Fortschreibung sollte alle 5 Jahre erfolgen, um Entwicklungen auch aufgreifen zu können.

Im Rahmen einer Angebotseinholung wurden zusammen mit der VGem Helmstadt Angebote eingeholt. Es liegen von drei Dienstleistern entsprechende Angebote für die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes vor. Angefragt wurden vier Firmen. Die Angebotsspannen reichen von 4.700,50 € bis 8.496,60 €.

Beschluss:

Der Aufstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes wird zugestimmt. Eine Vergabe an einen externen Dienstleister erfolgt in der sich anschließenden nicht öffentlichen Sitzung.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

Sachverhalt:

Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE) – Sonderprogramm „Touristische Infrastruktur - Kneipp-Anlagen“

Mit dem Sonderprogramm „Kneipp-Anlagen“ sollen anlässlich des 200. Geburtstags von Sebastian Kneipp im Jahr 2021 Investitionen bayerischer Kommunen in die Errichtung, die Erweiterung, die Instandsetzung, den Umbau und die Modernisierung von Kneipp-Anlagen gefördert werden.

Fördergrundlage:	Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE) Der Vollzug des Sonderprogramms erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe der geltenden RÖFE.
Wer wird gefördert?	Zuwendungsempfänger sind ausschließlich kommunale Körperschaften.
Fördergebiet:	Fördergebiete sind der ländliche Raum sowie die bayerischen Tourismusregionen im Sinne des Tourismuspolitischen Konzepts der Bayerischen Staatsregierung.
Was wird gefördert?	Zwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen in die Errichtung, die Erweiterung, die Instandsetzung, den Umbau und die Modernisierung von öffentlich zugänglichen, nicht einnahmeschaffenden Kneipp-Anlagen (Wassertretbecken, Armbecken, in natürliche Gewässer eingebettete Wassertretstellen) einschließlich Planungsleistungen nach Nr. 7.7 i. V. m. Nr. 7.8 RÖFE und kommunale Eigenregiearbeiten.
Förderkonditionen:	Die Zuwendungen im Rahmen dieses Sonderprogramms werden im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Festbeträge richtet sich nach den zuwendungsfähigen Ausgaben der Investition, wobei in jedem Fall eine Eigenbeteiligung der Kommune in Höhe von mindestens zehn Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgen muss. Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 1.000 Euro betragen.

Zwendungsfähige Ausgaben	Festbetrag
---------------------------------	-------------------

1.000 € bis 4.999 €	900 €
5.000 € bis 9.999 €	4.500 €
10.000 € bis 19.999 €	9.000 €
20.000 € bis 99.999 €	18.000 €

Die für das Vorhaben geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit sind einzuhalten. Für Vorhaben ab zuwendungsfähigen Ausgaben von 20.000 € gelten zudem Nr. 5.7 Sätze 2 und 3 der RÖFE.

Die geförderte Kneipp-Anlage muss mindestens fünf Jahre nach Fertigstellung zweckentsprechend verwendet werden (Zweckbindungsfrist).

Bereits begonnene Vorhaben können nicht gefördert werden.

Antragstellung: bis spätestens 30. November 2020. Es wäre ein Förderantrag mit folgenden Unterlagen bei der Regierung von Unterfranken einzureichen:

- Antragsformblatt nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO,

- Beschreibung der Maßnahme: Art und Örtlichkeit der geplanten Arbeiten (mit Bildmaterial zur Ist-Situation und ggf. Skizze),
- Begründung der touristischen Bedeutung des Vorhabens,
- Kosten- und Finanzierungsplan,
- Zeitplan für die Durchführung der Arbeiten,
- Stellungnahme des örtlich zuständigen Kneipp-Vereins bzw. des Kneipp-Bundes, ob die Maßnahme befürwortet wird,
- Checkliste zum Nachhaltigkeitskonzept im Sinne von Nr. 1.2 RÖFE (nur bei Maßnahmen ab zuwendungsfähigen Ausgaben von 20.000 €).

Nach Ablauf der Antragsfrist reichen die Regierungen eine Liste der beantragten Fördervorhaben mit Priorisierungsvorschlag beim StMWi ein.

Die Auflegung des Förderprogrammes würde es dem Markt Neubrunn zwar grundsätzlich ermöglichen im Bereich der Bachläufe, respektive im Bereich des Mühlbaches eine solche Anlage zu errichten. Das Grundstück müsste für das Vorhaben nicht im Eigentum des Marktes Neubrunn sein. Es bedarf aber einer Zusicherung, dass die Anlage zumindest 5 Jahre frei zugänglich sein wird. Der Zeitraum bis zum Ende des Einreichungszeitpunktes ist aber sehr sportlich, zumal die Anlage den Bauhinweisen des Kneipp-Bundes entsprechen soll. Diese finden sich unter <https://www.kneippbund.de/download-center/bauhinweise-kneipp-anlage/>. Eine weitere Voraussetzung für eine Förderung des geplanten Vorhabens ist eine positive Stellungnahme des örtlichen Kneipp-Vereins oder des Kneipp-Bundes, die mit dem Antrag einzureichen ist. Da in Neubrunn kein örtlicher Kneipp-Verein gegeben ist, würde die Zustimmung des Kneipp-Bundes benötigt. Diese muss mit dem Antrag eingereicht werden. Inwieweit all diese Punkte bis zum Antragende erarbeitet werden können, kann nicht abschließen abgeschätzt werden.

Es wird hiermit über die Fördermöglichkeit informiert und um Entscheidung gebeten, inwieweit in der verbleibenden Zeit noch ein Antrag gestellt werden soll.

Der Gemeinderat befürwortet eine Kneipp-Anlage in beiden Ortsteilen.
Die Verwaltung wird beauftragt, alles Weitere zu veranlassen.

Beschluss:

Die Antragsunterlagen werden durch die Verwaltung erarbeitet und der Förderantrag für eine Kneipp-Anlage in beiden Ortsteilen eingereicht.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 13 Bekanntgaben

TOP 13.1 Sanierung Bildstöcke

Mit Antrag vom 04.12.2019 hat der Markt Neubrunn gemäß der Beschlusslage der Gemeinderatssitzung vom 03.12.2019 die Erteilung der Denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis beantragt. Mit Posteingang vom 04.11.2020 gingen die entsprechenden Erlaubnisse dem Markt Neubrunn zu. Der Heimat und Kulturverein wurde bereits über die vorliegenden Erlaubnisse informiert. Es wird mit diesem derzeit geklärt, in welchem Umfang die Sanierungen in der Gültigkeit der Erlaubnisse von 4 Jahren erfolgen sollen.

TOP 13.2 Kreuzwege Neubrunn und Böttigheim

Die Sanierung der Kreuzwege in Neubrunn und Böttigheim wird Thema bei der Arbeitstagung 2021 sein.

TOP 13.3 Wasserentnahmestellen in Neubrunn und Böttigheim

Für den zweiten Brunnen in Böttigheim wird eine Kamerabefahrung beauftragt, für den ersten ist eine Wasserentnahme nicht möglich. In Neubrunn ist bereits eine Kamerabefahrung durchgeführt worden, hier ist eine Entnahme problematisch.

TOP 13.4 Unrat am Spielplatz in der Schulbrunnenstraße Neubrunn

Das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Unrat auf dem Spielplatz in der Schulbrunnenstraße ist eingestellt worden.

TOP 14 Anfragen

TOP 14.1 Sanierung der Stadtmauer in Neubrunn

Gemeinderätin Elke Kohlhepp fragt, ob die Stadtmauer nicht in der Weise saniert worden ist, dass diese dem historischen Verlauf entspricht. Dieses Thema wird in der nächsten Sitzung behandelt.

TOP 14.2 Ausbau von Kreisstraßen

Gemeinderätin Elke Kohlhepp stellt fest, dass in der Main-Post über den Ausbau von Kreisstraßen berichtet wurde, jedoch keine der Kreisstraßen in Neubrunn benannt war. In der Zeitung wurden die Maßnahmen für 2021 dargestellt. Für die Kreisstraße Richtung Höhefeld laufen die Planungen, der Ausbau ist für 2022 vorgesehen, der Ausbau der Kreisstraße Richtung Holzkirchhausen ist für 2023 geplant. Zu dem Ausbau in der Unteraltertheimer Straße hat heute eine Ortsbegehung des Bauausschusses stattgefunden. Dort wird eine neue Fahrbahndecke aufgebracht und eine wasserführende Rinne eingebaut.

TOP 14.3 Urnengarten im Friedhof Neubrunn

Gemeinderat Manuel Barth fragt, wie die Nutzung des Urnengartens angedacht ist. Der Urnengarten wird durch die Gemeinde bepflanzt, somit entfällt die Pflege der Hinterbliebenen. Für die Verstorbenen werden Tafeln angebracht. Die Bürger sollen hierüber informiert werden.

TOP 14.4 Sachstand Feuerwehrhaus

Gemeinderätin Elke Kohlhepp fragt, wie weit die Arbeiten am Feuerwehrhaus sind. Der Bauhof hat mit den Arbeiten begonnen. Das Baumaterial ist wie vorgesehen, geliefert worden.

TOP 14.5 Bürger-App Neubrunn

Gemeinderätin Elisabeth Rieck fragt, ob die Bürger-App nicht verbessert werden kann. Diese Version war lediglich ein Test, die Kosten beliefen sich auf 1 €.
Inzwischen hat sich über die ILEK jemand gefunden, der eine solche App erarbeitet. Daran werden sich 5 Kommunen beteiligen. Jede Kommune erhält ihr eigenes Logo. Die Kosten belaufen sich jährlich auf 500 € für jede Kommune.
Da diese App wesentlich komfortabler ist, soll diese für das kommende Jahr beauftragt werden.

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Gabi Stadtmüller
Schriftführerin